



SPITEX - LEISTUNGSVEREINBARUNG

zwischen der Gemeinde

**Flurlingen
(Auftraggeberinnen)**

und dem

**Verein Spitex am Kohlfirst
(Auftragnehmer)**

Gleichlautende Leistungsvereinbarungen
werden mit den Gemeinden
Laufen - Uhwiesen
Dachsen
Feuerthalen
abgeschlossen

Gültig ab 1. Juli 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Rahmen	3
1.1. Zweck der Leistungsvereinbarung	3
1.2. Gesetzliche und vertragliche Grundlagen	3
1.3. Konzeptionelle Einbettung	4
2. Generelle Ziele	4
2.1. Generelle Aufgaben und Leistungen	4
2.2. Zielgruppen	4
3. Leistungsziele	4
4. Dienstleistungsangebot (Betrieb mit Leistungsvereinbarung)	4
4.1. Grundleistungen.....	4
4.1.1. Kerndienstleistungsangebot	4
4.1.2. Gesundheitsberatung / Gesundheitsförderung	5
4.2. Zusatzleistungen (Nicht-Kassenpflichtige Leistungen).....	5
4.3. Informations-, Beratungs- und Koordinationsstelle Betreuung - Pflege – Wohnen (IBK)	5
4.4. Zusatzleistungsverordnung Kanton Zürich per 1.1.2025	5
5. Grenzen der Leistungen	5
6. Aufgaben der Spitexorganisation	6
6.1. Organisation.....	6
6.1.1. Personal.....	6
6.1.2. Bedarfsgerechte Leistungserbringung.....	6
6.1.3. Zeitliche Verfügbarkeit.....	6
6.1.4. Aufträge an Dritte.....	6
6.1.5. Jahresziele / Jahresbericht.....	6
6.2. Arbeitsgrundsätze	7
6.2.1. Zusammenarbeit mit Angehörigen	7
6.2.2. Koordination.....	7
6.2.3. Qualitätssicherung	7
6.2.4. Ausbildungsplätze.....	7
7. Aufgaben der Gemeinden	7
7.1. Beiträge	7
7.2. Unterstützung	7
7.3. Öffentlichkeitsarbeit	8
7.4. Sozial- und Gesundheitsplanung	8
8. Finanzierung	8
8.1. Einnahmen der Spitexorganisation für den Betrieb mit Leistungsvereinbarung.....	8
8.2. Tarife	8
8.3. Rechnungsstellung an die Leistungsbezügerinnen	8
8.4. Abgeltung durch die Gemeinde	9
8.4.1. Sachleistungen	9
8.4.2. Finanzielle Leistungen	9
8.5. Weitere Beiträge der Gemeinde	9
8.6. Haftpflicht-Versicherung	9
9. Kontrolle	10
9.1. Controlling	10
9.2. Finanzkontrolle / Revision	10
10. Zusammenarbeit	10
10.1. Partnerschaftlichkeit.....	10
10.2. Unternehmerische Freiheiten.....	10
10.3. Wirtschaftlichkeit	10
11. Dauer der Vereinbarung	11
12. Weitere Bestimmungen	11
12.1. Änderungen.....	11
12.2. Auflösung der Vereinbarung	11
13. Anhänge	11

In der Absicht, eine fachgerechte, bedarfsorientierte Hilfe und Pflege zu Hause für die hilfebedürftigen Einwohnerinnen und Einwohner zu gewährleisten, treffen die Gemeinde und die Spitemorganisation die folgende Leistungsvereinbarung:

1. Rahmen

1.1. Zweck der Leistungsvereinbarung

- Diese Leistungsvereinbarung regelt die Beziehungen zwischen der Gemeinde und der Spitemorganisation.
- Die Gemeinde überträgt mit dieser Leistungsvereinbarung die im Pflegegesetz vom 27. September 2010 umschriebenen Aufgaben für die Erbringung der bedarfs- und fachgerechten ambulanten Pflegeversorgung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner (Hilfe und Pflege zu Hause) an die Spitemorganisation.
- Die Leistungsvereinbarung definiert die Ziele, Aufgaben und Leistungen der Spitemorganisation und legt die gegenseitigen Pflichten und die finanziellen Beiträge der Gemeinde fest.

1.2. Gesetzliche und vertragliche Grundlagen

- Krankenversicherungsgesetz KVG vom 18.3.1994
- Verordnung über die Krankenversicherung KVV vom 27.6.1995
- Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV vom 29.9.1995 (aktuellste Version)
- Kanton Zürich: Pflegegesetz vom 27. September 2010, gültig ab 1.1.2011
- Gesundheitsdirektion Kanton Zürich: Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22. November 2010, gültig ab 1.3.2011
- Verordnung über die Ausbildungspflicht in der Langzeitpflege vom 4. Dezember 2018
- Vorgaben der Gesundheitsdirektion Kanton Zürich zu den Normdefiziten und Rechnungslegung gemäss §§ 16 und 18 sowie 22 des Pflegegesetzes
- Kriterien für die Erteilung einer Betriebsbewilligung für Spitem-Organisationen, erlassen durch den Regierungsrat im 2008 sowie die Kriterien zur Erlangung einer Berufsausübungsbewilligung durch die Gesundheitsdirektion
- Administrativvertrag zwischen dem Spitem Schweiz / Association Spitem privée Suisse (ASPS) und Helsana/Sanitas/KPT (HSK), gültig ab 1. April 2024
- Administrativvertrag zwischen dem Spitem Schweiz / Association Spitem privée Suisse (ASPS) und CSS Kranken-Versicherung AG, gültig ab 1. April 2024
- Administrativvertrag zwischen Spitem Schweiz / Association Spitem privée Suisse (ASPS) und tarifsuisse ag, gültig ab 1. Mai 2023.
- Verträge betreffend der Akut- und Übergangspflege zwischen dem Spitem Verband Kanton Zürich und tarifsuisse ag, Helsana Versicherungen AG, Sanitas Grundversicherungen AG und KPT Krankenkasse AG, gültig ab 1. Januar 2011
- Leitbild der Non-Profit-Spitem des Spitem Verbandes Schweiz.
- Leitfaden über die Qualität in der Spitem von Spitem Schweiz vom Mai 2022.
- «Modelllösung mASA Spitem, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz für Spitem Betriebe» vom Zentrum AEH (Arbeitssicherheit, Ergonomie und Hygiene) (bisher Kapitel 8–10 „Handbuch Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement“)
- Leitfaden für Spitem- und Zivilschutz-Organisationen zur Erstellung eines Pandemiekonzepts im Kanton Zürich, 3. Auflage 2018
- Aktuelle Statuten der Spitem am Kohlfirst
- Aktuelle Tarifliste der Spitem am Kohlfirst

1.3. Konzeptionelle Einbettung

- Aktuelles Pflegeversorgungskonzept der Gemeinden
- Die Projekte des Gemeindepräsidentenverbandes Bezirk Andelfingen zu «älter werden im Weinland»
- Leitbild der Spitzex am Kohlfirst

2. Generelle Ziele

2.1. Generelle Aufgaben und Leistungen

- Die Spitzexorganisation fördert, unterstützt und ermöglicht mit ihren Dienstleistungen das Wohnen und Leben zu Hause für Menschen aller Altersgruppen, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung und Beratung bedürfen.
- Die Spitzexorganisation arbeitet aktiv bei der Gesundheitsförderung mit.
- Die Spitzexorganisation setzt die verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen so ein, dass sie das bestmögliche Resultat zu günstigen Kosten für die Gemeinschaft zu erreichen vermag.
- Sie berücksichtigt dabei sowohl das Wohl der Kundinnen und Kunden als auch die Arbeitsgrundsätze gemäss Spitzex-Verband bzw. dessen Qualitätsmerkmale.

2.2. Zielgruppen

Bezügerinnen und Bezüger von Spitzexleistungen können sein

- Körperlich und / oder psychisch kranke, behinderte, verunfallte, rekonvaleszente, sterbende Menschen jeden Alters.
- Frauen während der Schwangerschaft und nach der Geburt eines Kindes
- Menschen, die in einer vorübergehenden physischen und / oder psychischen Risikosituation stehen, sofern sie hilfs- oder pflegebedürftig sind.

3. Leistungsziele

- Mit diesen Spitzexleistungen soll die Selbständigkeit und Eigenverantwortung von Menschen trotz Pflege- bzw. Betreuungsbedarf gefördert, erhalten oder unterstützt werden. Damit sollen stationäre Aufenthalte vermieden, hinausgezögert oder verkürzt werden.
- Spitzexleistungen werden nur dann erbracht, wenn die zu pflegende Person bzw. zu betreuende Person selbst oder ihr jeweiliges konkretes Umfeld die Leistungen nicht erbringen können (Subsidiaritätsprinzip).

4. Dienstleistungsangebot (Betrieb mit Leistungsvereinbarung)

4.1. Grundleistungen

4.1.1. Kerndienstleistungsangebot

- Pflegerische Leistungen (Pflichtleistungen) gemäss KLV Art. 7 Abs. 2
- Leistungen der Akut- und Übergangspflege gemäss KLV Art. 7 Abs. 2
- Nichtpflegerische Spitzexleistungen, aufgrund einer schriftlich gehaltenen Bedarfsklärung, gemäss Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22.11.2010.

4.1.2. Gesundheitsberatung / Gesundheitsförderung

- Beratung und Unterstützung von betreuenden und pflegenden Angehörigen.
- Information über das bestehende Spix-Angebot.
- Vernetzung mit den anderen Leistungserbringern im Gesundheits- und Sozialbereich insbesondere Kinderspitex, Onkospitex, Institutionen der Palliative care und Institutionen für Demenzkranke, Pflegezentren, etc. und bedürfnisgerechte Weiterleitung der Hilfesuchenden.

4.2. Zusatzleistungen (Nicht-Kassenpflichtige Leistungen)

- **Mahlzeitendienst:** Organisation und Koordination des Dienstes, Verträge mit Mahlzeitenlieferanten, Rekrutierung, Instruktion und Coaching der freiwilligen Fahrer/innen, Bereitstellung der Infrastruktur.
- **Mittagstisch:** Organisation und Begleitung von gemeinsamen Mittagessen in den Gemeinden für Senioren. Abgabe von Adressmaterial von weiteren Dienstleistungsangeboten.
- **Krankenmobilien-Vermietung** (Hilfsmittel für die Erleichterung der Pflege zu Hause.)
- Unterstützung und Begleitung der Angehörigen bei schwerkranken und sterbenden Klienten zu Hause.
- **Präventive Betreuungsbesuche**, bei konkreten Hinweisen auf eine drohende Notisituation.
- Mitwirkung bei **präventiven Aktivitäten** im Bereich Ernährung und Bewegung.
- **Öffentlichkeitsarbeit**
- **Vermittlung von weiteren Diensten**, welche nicht von der Spix angeboten werden, wie beispielsweise Babysitter Dienste, Beratungsdienste (wie Pro Senectute, Rheumaliga, Alzheimer Vereinigung) und Weiteren.

4.3. Informations-, Beratungs- und Koordinationsstelle Betreuung - Pflege – Wohnen (IBK)

Die Gemeinden übertragen der Spix am Kohlfirst die Aufgabe, in Ausführung von §7 Pflegegesetz, eine Informations-, Beratungs- und Koordinationsstelle (IBK) einzurichten und zu betreiben. Details sind in der separaten Vereinbarung im Anhang IBK geregelt.

4.4. Zusatzleistungsverordnung Kanton Zürich per 1.1.2025

Sobald die Umsetzung geklärt ist, wird dies in einer separaten Vereinbarung als Anhang geregelt.

5. Grenzen der Leistungen

Gemäss Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22.11.2010.

- Spixleistungen können unverzüglich eingestellt werden, wenn das Personal beschimpft, bedroht, belästigt oder anderweitig gefährdet wird.
- Leistungen, die unter unzumutbaren Bedingungen erbracht werden müssten, können verweigert werden. Weiter können die Spixinstitutionen die Leistungserbringung bei erheblichen Zahlungsausständen einstellen.
- Werden Leistungen eingestellt, muss die Gemeinde unverzüglich informiert werden. Bei Einstellung von Pflege-Pflichtleistungen erfolgt zudem gleichzeitig eine Mitteilung an die verordnende Ärztin bzw. an den verordnenden Arzt. Zudem trifft die Spixorganisation – gemeinsam mit der Gemeinde – geeignete Massnahmen bei der Suche nach einem geeigneten anderen Leistungserbringer.

6. Aufgaben der Spitexorganisation

6.1. Organisation

6.1.1. Personal

- Die Spitexorganisation stellt den Aufgaben entsprechend fachlich und sozial kompetentes Personal an (gemäss den Kriterien zur Erteilung einer kantonalen Betriebsbewilligung).
- Sie ermöglicht dem Personal und der Leitung die betrieblich angemessene und notwendige Fort- und Weiterbildung.
- Gemäss Administrativverträgen zwischen dem Spitex Verband Schweiz / Association Spitex Privé Suisse und Helsana/Sanitas/KPT, tarifswisse ag bzw. CSS Versicherung AG gelten die entsprechenden Bestimmungen nach Anhang 5 „Fachpersonal“.

6.1.2. Bedarfsgerechte Leistungserbringung

Die Leistungen sind immer nur ergänzend zu Leistungen, welche die zu pflegende Person selbst oder ihr Umfeld erbringen können. Sie sind gestützt auf eine schriftlich festgehaltene Bedarfsabklärung gemäss Bedarfsklärungs-Instrumentariums interRAI HC (Resident Assessment Instrument Home Care).

6.1.3. Zeitliche Verfügbarkeit

- Die Gemeinden stellen mit dieser Leistungsvereinbarung sicher, dass Einsätze zwischen 07.00 und 22.00 Uhr an sieben Tagen pro Woche erbracht werden können. Es ist sicherzustellen, dass neue Einsätze, nach vorheriger Anmeldung, möglichst innerhalb von 24 Stunden ausgeführt werden können.
- Die Spitexorganisation ist von Montag bis Freitag (ohne Feiertage) von 08.00–12.00 und von 14.00–17.00 Uhr telefonisch erreichbar (gemäss Verordnung über die Pflegeversorgung).
- Im Rahmen der Akut- und Übergangspflege müssen bei Bedarf auch punktuelle Einsätze während 24 Stunden über den ganzen Tag / die ganze Nacht möglich sein.

Wenn eine Spitexorganisation einen planbaren Einsatz bei einer pflegebedürftigen Person nicht selbst leisten kann, wird in Zusammenarbeit mit der Gemeinde und auf Verlangen dieser Person innert angemessener Frist ein anderer Leistungserbringer organisiert oder vermittelt.

6.1.4. Aufträge an Dritte

Unter der Voraussetzung, dass die Qualität der Dienstleistungen und die Zielsetzungen dieser Vereinbarung respektiert werden, kann die Spitexorganisation – falls sie selber nicht in der Lage ist – Aufträge an Dritte (z.B. Kinderspitex, Palliative Care, selbstständig tätige Psychiatriefachpersonen, kommerzielle Spitexorganisationen, Akut- und Übergangspflege etc.) erteilen. Diese Aufträge werden mit separaten Leistungsvereinbarungen geregelt.

6.1.5. Jahresziele / Jahresbericht

- Die Spitexorganisation erstellt einen Jahresbericht (inkl. Jahresrechnung und Bilanz) und legt jeweils für das kommende Jahr die betrieblichen Jahresziele und das Budget fest.

6.2. Arbeitsgrundsätze

6.2.1. Zusammenarbeit mit Angehörigen

Die Spitexorganisationen pflegen eine enge Zusammenarbeit mit den Angehörigen bzw. dem Umfeld der Kundinnen und Kunden und beziehen diese so weit wie möglich in die Hilfe und Pflege mit ein.

6.2.2. Koordination

- Die Spitexorganisation koordiniert ihre Leistungen mit den anderen im Einzugsgebiet tätigen Gesundheits- und Sozialdiensten, stationären Institutionen des Gesundheitswesens und der Ärzteschaft.
- Die Spitexorganisation pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Spitexorganisationen.

6.2.3. Qualitätssicherung

- Die Spitexorganisation erfüllt die gesetzlichen Bestimmungen (KVG Art. 58, KVV Art. 77) und hält sich an die in den Administrativverträgen beschriebenen Bestimmungen (Art. 15 Qualitätssicherung) sowie an den Qualitätsleitfaden des Spitex Verbandes Kanton Zürich. Sie betreibt eine aktive und überprüfbare Qualitätssicherung.
- Die Sicherheit der Mitarbeitenden sowie der Kundinnen und Kunden wird gewährleistet. Die Vorgaben der eidgenössischen Koordinationsstelle für Arbeitssicherheit (EKAS) werden eingehalten, gemäss «Modelllösung mASA Spitex, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz für Spitex Betriebe» vom Zentrum AEH (Arbeitssicherheit, Ergonomie und Hygiene) (bisher Kapitel 8–10 „Handbuch Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement“).
- Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sowie die Empfehlungen zum Datenschutz des Spitex Verbandes Kanton Zürich sind einzuhalten.

6.2.4. Ausbildungsplätze

- Die Verordnung über die Ausbildungspflicht in der Langzeitpflege ist seit dem 1. Januar 2019 in Kraft. Um dem Fachkräftemangel im Pflegebereich entgegenzuwirken, wurde es nötig, dass Heime und Spitex ihre Ausbildungstätigkeit weiter verstärken.
- Je nach Beruf und Jahr müssen Heime und Spitex einen bestimmten Prozentsatz des Soll-Wertes erreichen. Wer den Grenzwert nicht erreicht, entrichtet eine Ersatzabgabe, wer ihn übertrifft, erhält eine Gutschrift.
- Die Spitexorganisation muss somit Ausbildungsplätze für die Ausbildungen „Assistentin Gesundheit und Soziales, AGS“, „Fachfrau Gesundheit, FaGe“ und zur „Pflegefachfrau HF oder FH“ zur Verfügung stellen. Sie kann diese entweder selbstständig oder im Verbund mit Nachbarorganisationen oder Spitälern und Heimen oder mit dem Lehrbetriebsverbund für Heime und Spitex (SPICURA) anbieten.

7. Aufgaben der Gemeinden

7.1. Beiträge

Die Gemeinde stellt der Spitexorganisation finanzielle Mittel für die Erfüllung der Leistungsziele zur Verfügung.

7.2. Unterstützung

Die Gemeinde unterstützt die Spitexorganisation im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Erfüllung der Leistungsziele. Sie übernimmt insbesondere Funktionen der politischen Interessensvertretung.

7.3. Öffentlichkeitsarbeit

Die Gemeinde unterstützt die Spitexorganisation in der Öffentlichkeitsarbeit. Sie stellt insbesondere ihre Publikationsorgane zur Verfügung.

7.4. Sozial- und Gesundheitsplanung

Die Gemeinde bezieht die Spitexorganisation in die Sozial- und Gesundheitsplanung mit ein.

8. Finanzierung

8.1. Einnahmen der Spitexorganisation für den Betrieb mit Leistungsvereinbarung

Die Einnahmen der Auftragnehmerin setzen sich in der Regel zusammen aus:

- **Erträgen aus den Dienstleistungen** durch die Leistungsbezüger/-innen.
- **Kostenbeteiligung der Leistungsbezüger/-innen** gemäss aktueller Vorgabe des Kanton Zürich. Gemäss § 9 Abs. 3 Pflegegesetz kann die Gemeinde diese Kostenbeteiligung ganz oder teilweise übernehmen.
- **Restdefizit der öffentlichen Hand** (Gemeinde).

8.2. Tarife

- Für die gemäss Art. 7 KLV erbrachten **kassenpflichtigen Spitexleistungen** (Langzeitpflege) gelten die ausgehandelten oder vom Bundesrat festgelegten Tarife nach Art. 7a KLV. Diese Kosten werden von den Versicherern getragen.
- Der Anteil, der **durch die Gemeinden zu tragenden Kosten** berechnet sich aus dem jährlich berechneten Normdefizit abzüglich der durch die Versicherer getragenen Kosten. Die gültigen, durch die Gemeinden zu tragenden Normdefizite werden jährlich von der Gesundheitsdirektion den Gemeinden im Kreisschreiben postalisch zugestellt und sind auf der Internetseite.
<https://www.zh.ch/de/gesundheit/heime-spitex/pflegefinanzierung.html#-721979219> zu finden.
- Für die **Akut- und Übergangspflege** gelten die zwischen dem Spitex Verband Kanton Zürich und santésuisse ausgehandelten aktuellen Tarife. Die geltenden Tarife für die Gemeindebeiträge sind auf der Internetseite <https://www.zh.ch/de/gesundheit/heime-spitex/pflegefinanzierung.html> publiziert.
- Für die **nichtpflegerischen Spitexleistungen** (Hauswirtschaft) legt der Vorstand des Spitexvereins den Tarif fest, wobei zu berücksichtigen ist, dass gemäss § 13 Pflegegesetz den Leistungsbezügerinnen und –bezügern insgesamt höchstens die Hälfte des anrechenbaren Aufwandes ihrer Organisation verrechnet werden darf.
- Die Tarife des **Mahlzeitendienstes** werden vom Vorstand des Spitexvereins festgelegt. Der MZD soll kostendeckend sein.
- Die **Leistungen der IBK** werden gemäss separater Leistungsvereinbarung verrechnet.

8.3. Rechnungsstellung an die Leistungsbezügerinnen

- Im Sinne der Transparenz weist die Leistungserbringerin gemäss § 20 Pflegegesetz ihre Kosten für pflegerische Leistungen (Langzeitpflege und Akut- und Übergangspflege) separat aus, unterteilt nach Leistungskategorie, Patientenbeteiligung, und Anteil der öffentlichen Hand.
- Die Kosten für kassenpflichtiges Material und nichtpflegerische Spitexleistungen sind ebenfalls separat auszuweisen.

8.4. Abgeltung durch die Gemeinde

Die Gemeinde sorgt dafür, dass die Spitexorganisation ihre Leistungsziele erfüllen kann. Dazu erbringt sie folgende Leistungen:

8.4.1. Sachleistungen

Die Gemeinden können der Spitexorganisation Sachleistungen zur Verfügung stellen. Diese werden gegebenenfalls in einem Anhang zu dieser Vereinbarung umschrieben.

8.4.2. Finanzielle Leistungen

- Erbringt die Spitexorganisation Leistungen für Kundinnen und Kunden (z.B. Wochen- aufenthalter oder Feriengäste) **aus anderen Zürcher Gemeinden**, übernimmt die Gemeinde keinerlei Kosten für das entstandene Restdefizit. Diese Kosten müssen der Wohngemeinde der betroffenen Person in Rechnung gestellt werden.

Bei Kundinnen und Kunden aus anderen Kantonen gilt Folgendes:

- Für die Festsetzung und Auszahlung der Restfinanzierung ist der Kanton zuständig, in dem die versicherte Person ihren Wohnsitz hat. Im Bereich der ambulanten Pflege gelten die Regeln der Restfinanzierung des Standortkantons des Leistungserbringers.

Abrechnung mit den Gemeinden

- Die Gemeinde entrichtet ihre Beiträge (Norm- bzw. Restdefizit) pro verrechnete Stunde für Pflegeleistungen der Langzeitpflege, der Akut- und Übergangspflege und der nichtpflegerischen Leistungen direkt an die Spitexorganisation. Die Spitex stellt monatlich Rechnung an die Gemeinden mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen.

Überschuss- und Defizitverteilung

- Ein allfälliger Überschuss oder Verlust wird mit einem Verteilschlüssel von 20 % der Einwohnerzahl und 80 % der pro Gemeinde geleisteten KLV- und HW-Stunden zurückvergütet oder nachgefordert. Die Rückvergütung / Nachforderung erfolgt nach Abnahme der Rechnung durch die Generalversammlung und ist innert 30 Tagen auszugleichen.

Sicherstellung der Liquidität

- Die Liquidität der Spitex am Kohlfirst wird im Bedarfsfall durch die Gemeinde Feuerthalen mittels Vorschusszahlung gewährleistet und wird jeweils im Rahmen der Überschuss- und Defizitverteilung jährlich zinslos abgerechnet. Die Verrechnung der Vorschusszahlung wird nicht vom Verteilschlüssel tangiert und dem Betrag entsprechend in die Defizitverteilung zugunsten der Gemeinde Feuerthalen aufgenommen.

8.5. Weitere Beiträge der Gemeinde

Die Gemeinde kann Spitex-relevante Projekte oder Vorhaben der Spitexorganisation mit finanziellen Beiträgen unterstützen.

8.6. Haftpflicht-Versicherung

Die Spitexorganisation ist verpflichtet, eine Haftpflicht-Versicherung mit einer Mindest-Dekkungssumme von 5 Mio. Franken (Empfehlung) abzuschliessen.

9. Kontrolle

9.1. Controlling

- Die Spitexorganisation führt eine Kostenrechnung gemäss „Handbuch zum Rechnungswesen für Spitexorganisationen (Finanzmanual 2020)“, siehe www.spitex-finanzmanual.ch .
- Sie informiert die Gemeinde jeweils quartalsweise über die Entwicklung des Betriebes. Das Controlling umfasst eine Leistungsstatistik mit den wichtigsten betriebswirtschaftlichen Kennzahlen aus den Bereichen Betrieb, Finanzen und Personal.
- Sie liefert den Gemeinden die relevanten Werte für deren eigene Budgetierung bis Ende Juli.

9.2. Finanzkontrolle / Revision

- Der Vorstand der Spitex am Kohlfirst bestimmt eine externe, ausgewiesene Treuhänderfirma als Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung (Rechnungslegung und Buchführung).
- Die Revisionsstelle erhält vom Betrieb alle nötigen Unterlagen und die benötigte Unterstützung.
- Die Revisionsstelle richtet ihren Bericht an den Vorstand zu Handen der Generalversammlung und der Gemeinden.
- Will eine Gemeinde eine zusätzliche Überprüfung der Jahresrechnung durch die eigene Rechnungsprüfungskommission (RPK), so kann sie das auf eigene Kosten und in direkter Zusammenarbeit mit der Revisionsstelle abwickeln.

10. Zusammenarbeit

10.1. Partnerschaftlichkeit

- Beide Seiten – Gemeinde und Spitexorganisation – verstehen sich als Partnerinnen, die eine gemeinsame Aufgabe zu lösen haben.
- Die Mitgliedsgemeinden ordnen eine Person als Vertretung des Gemeinderates in den Vorstand des Spitexvereins ab. Seine Aufgaben sind in den Statuten der Spitex am Kohlfirst geregelt.

10.2. Unternehmerische Freiheiten

- Im Rahmen dieser Vereinbarung hat die Spitexorganisation die volle unternehmerische Freiheit und Verantwortung.
- Gemäss Statuten des Vereins (Zeck), bietet der Verein weitere Dienstleistungen ohne Leistungsvereinbarung in Ergänzung oder Erweiterung zu den gesetzlichen Vorgaben an, um eine selbstbestimmte Lebensqualität zu Hause zu ermöglichen. Dazu gehören Beratung und Koordination von Diensten in enger Zusammenarbeit mit Behörden und Freiwilligenorganisationen, sowie Unterstützung und Betreuung der Bevölkerung aller Altersstufen im medizinischen, pflegerischen, sozialen und gesundheitserhaltenden oder gesundheitsfördernden Sinn.
- Die Finanzierung der eigenwirtschaftlich erbrachten Leistungen und des Vereins sind in den Statuten der Spitex am Kohlfirst geregelt.

10.3. Wirtschaftlichkeit

Die Spitexorganisation verpflichtet sich, die ihr zur Verfügung gestellten Mittel effizient, wirtschaftlich und im Sinne dieser Vereinbarung zu verwenden.

11. Dauer der Vereinbarung

- Die vorliegende Vereinbarung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.
 - Diese Vereinbarung gilt für das Kalenderjahr und wird jeweils automatisch um ein Jahr verlängert, wenn nicht 6 Monate vor Ablauf von einer Gemeinde oder von der Spitex am Kohlfirst eine Änderung verlangt wird.

12. Weitere Bestimmungen

12.1. Änderungen

Während der Vertragsdauer können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen am vorliegenden Vertrag vornehmen.

12.2. Auflösung der Vereinbarung

Beim Vorliegen von gravierenden Verletzungen der Vereinbarung kann jede der beiden Seiten die Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf Ende des laufenden Jahres auflösen.

Die Kündigung hat mit eingeschriebenem Brief an die andere Partei zu erfolgen.

13. Anhänge

Annange Leistungsvereinbarung IBK

Ort / Datum Flensburg, 21. Februar 2025

Unterschriften

Für die Gemeinde Flurlingen
Gilbert Bernath, Präsident

J. Behn

Für die Spitzorganisation
Daniel Schmid, Präsident

D. Schmid

Marcel Wegmann, Gemeindeschreiber

John

Marianne Meister, Vizepräsidentin

Wenchen (Wendy) Wang (Wendy)